

Anlage 4: Information für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

die Einrichtung ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Gemeinschaftseinrichtung informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim Betreuten aufgetreten ist, wenn dieser Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt.

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

1. Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.
Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen:

Wiederzulassung * nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach Intervall nach Krankheitsbeginn	Attest nicht erforderlich Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Attest nicht erforderlich Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
Scabies (Krätze)	Hepatitis A - 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder - 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten - 5 Tage	Akute Gastroenteritis - 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	Masern - 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach	Meningitis - Nach Abklingen der Symptome
Tuberkulose	Mumps - 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Streptokokkenangina - 24 Stunden	
Diphtherie	Windpocken - 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Kopflausbefall - Nach medizinischer Kopfwäsche	
EHEC - Enteritis Shigellose Cholera Typhus Paratyphus Polio Pest VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			

*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

2. Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
4. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit leidet (s. Tabelle 3) müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
5. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an, man wird Ihnen gern weiterhelfen.

Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Hämophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Ihr Team der Kita „Campuskinder“